§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Badminton-Club Linden e.V. (kurz: BC Linden e.V., nachfolgend auch der Verein genannt). Er hat seinen Sitz in 35440 Linden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 35390 Gießen eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport insbesondere Badminton.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglieder

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) Volljährige Mitglieder
 - 2) Jugendliche (als Jugendlich gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

- 3) Juristische Personen
- (2) Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen; § 8 gilt sinngemäß. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied nach § 7a Satz 1 der Vereinssatzung. Diese kann auch durch eine E-Mail erfolgen. Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen gilt § 4 Abs.2 Satz 2 der Vereinssatzung sinngemäß. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann bei einem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen Vereinsinteressen oder beträchtlicher Schädigung des Vereinsansehens mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht. der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitia eingelegt, gilt dies Unterwerfung unter den als Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Das Mitglied ist auf Beschluss des Vorstandes nach auszuschließen, wenn es sich mit seinem Monatsbeitrag 3 Monate im Zahlungsverzug befindet und trotz einer sich auf den Zahlungsverzug beziehenden Zahlungserinnerung, nicht die ausstehenden Beträge innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Zahlungserinnerung begleicht. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich

mitzuteilen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Dabei sind die noch offenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, wie z.B. Ausschüsse oder Beisitzer geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Minderjährige Mitglieder können ihr Stimmrecht auf einen gesetzlichen Vertreter übertragen. Eine generelle Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder oder Bevollmächtigte ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - 2) Wahl der Kassenprüfer,
 - 3) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - 4) Beschlussfassung über Änderung der Beitragsordnung
 - 5) Beschlussfassung zur Einrichtung und Auflösung des Vereins,
 - 6) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch aushängen im Vereinskasten und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage einberufen. Sie kann auch durch eine E-Mail erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine

- Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 25 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder durch seine/n Vertreter/-in oder anderen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge der Aufzählung der Gesamtvorstandschaft nach § 7 der Vereinssatzung geleitet. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/-in. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

7a) der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus:
 - 1) dem/der 1. Vorsitzenden
 - 2) dem/der 2. Vorsitzenden
 - 3) dem/der Kassenwart/-in
- (2) Die dem Vorstand angehörigen Mitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7b Wahl des Vorstands

(1) Die unter §7a der Vereinssatzung bezifferten Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist der Bewerber, auf den die einfache Stimmenmehrheit entfällt. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist auf Wunsch eines Vereinsmitgliedes geheime

Abstimmung durchzuführen.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitiaem Ausscheiden eines Vorstandsmitalieds der bestimmt Gesamtvorstand **Ersatz-Vorstandsmitglied** ein bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

7c Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der 1. oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 8 Beitragswesen

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge mit monatlicher Zahlung erhoben. Die Höhe der Beiträge und auch die Wirkung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem betreffenden Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (3) Eine Anpassung der Beiträge von Jugendlich auf volljährige Mitglieder erfolgt mit Vollendung des 18. Lebensjahr.
- (4) Der Verein erhebt bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Die festgelegten Beiträge und die einmalige Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

§ 9 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Deutscher Badminton-

Verband e.V. (DBV) und Hessischer Badminton-Verband (HBV). Für die Durchführung von Wettkämpfen gelten die Wettkampf- und Spielordnungen der einzelnen Fachverbände.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Dabei werden die beiden Kassenprüfer im jährlich versetzten Rhythmus gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr bei einmaliger Prüfung spätestens eine Woche vor Zusammentreten der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen; über das **Ergebnis** ist in Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 11 Protokollierung

Über den Verlauf und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Finanzwesen

- (1) Wirtschaftlich wird der Verein getragen:
 - 1) von den Beiträgen der Mitglieder,
 - 2) von den Überschüssen aus Veranstaltungen,
 - 3) von Spenden,
 - 4) von Zuschüssen der öffentlichen Hand und Verbänden.
- (2) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe ist durch die Mitgliederversammlung jährlich pro Vorstandsmitglied begrenzt auf die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26A ESTG. Aufwendungen werden darüber hinaus erstattet.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zur Vereinsauflösung einberufene Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dabei gelten die Fristen nach §6 Abs3 der Vereinssatzung sinngemäß.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. § 6 Abs.3 Satz 2 der Vereinssatzung gilt sinngemäß.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe Gießen e.V..

(4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Beschlussfassung und Inkrafttreten der Satzung

Die in der Mitgliederversammlung vom 09 Juni 2017 beschlossene Änderung löst die Satzung vom 25. Mai 2015 nach Eintragung in das Vereinsregister ab.